



kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz  
Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant  
Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

**fairSICHERUNG.**

nachhaltig.transparent.kompetent

## Krankentaggeldversicherung (KTG)

### Generell

Gemäss OR 324 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnfortzahlung auch im Krankheitsfall für eine angemessene Zeit an die ArbeitnehmerInnen zu leisten. Was in diesem Falle „angemessen“ heisst, wurde durch Gerichtsentscheide in diversen kantonalen Skalen für die Lohnfortzahlung festgehalten. Die Skalen sehen Lohnfortzahlungen von 3 Wochen bis 6 Monate vor, je nachdem wie lange das Arbeitsverhältnis bei Erkrankung bestanden hat.

Damit die ArbeitnehmerInnen und der Arbeitgeber sich auf eine einheitliche Deckung einstellen können, wird der Abschluss einer Krankentaggeldversicherung empfohlen.

Damit der Arbeitgeber sich von der Lohnfortzahlungspflicht befreien kann, muss er mindestens 50% der Krankentaggeld-Prämie bezahlen, bei einer Minimal-Dekung von 80% des Bruttolohnes während 24 Monaten. Während der gewählten Wartefrist im KTG-Vertrag muss die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber geleistet werden.

### Zusatzdeckung Mutterschaft

Sollte eine versicherte Mitarbeiterin infolge Schwangerschaftskomplikationen ausfallen, wird aus der Grunddeckung ein Krankentaggeld von 80% nach Ablauf der Wartefrist ausgerichtet. Ab dem Zeitpunkt der Niederkunft kommt das ergänzende Mutterschaftstaggeld der Zusatzdeckung zum Tragen. (EO und KTG-Lösung ergeben zusammen 90% Taggeld während 16 Wochen.)

### Wer kann sich beteiligen?

Kinderbetreuungs-Organisationen (Kitas, Horte, Tagesfamilienorganisationen), welche Aktivmitglied von „kibesuisse – Verband Kinderbetreuung Schweiz“ sind.

### Versicherte Personen

- 1) Mitarbeitende in der Kinderbetreuung: Tagesmütter und –väter resp. Kita- und Hortmitarbeitende, welche bei einer Mitglieder-Organisation in der Betreuung beschäftigt sind, d.h. mit dieser einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben.
- 2) Organisationsmitarbeitende wie GeschäftsstellenleiterInnen, Leiterinnen Rechnungswesen, VermittlerInnen usw., die von der Organisation entlohnt werden und für welche AHV/IV/ALV bezahlt wird.

Die oben erwähnten Personen **müssen** zur Zeit der Anstellung 100 % arbeitsfähig sein.

## **Versicherungsleistungen**

### Lohnausfall

80% des versicherten Lohnes ab dem 14. oder nach Wahl nach dem 30. Tag, für 730 Tage abzüglich der gewählten Wartefrist. Taggeld wird ab einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25% geleistet.

### Zusatzdeckung Mutterschaft

10% Taggeld während 14 Wochen (Erhöhung der EO-Deckung) und 90% Taggeld während 2 Wochen (Verlängerung der EO-Deckung)

## **Versicherungsprämie**

Die Prämie für die Krankentaggeldversicherung berechnet sich wie folgt:

Variante 14 Tage Wartefrist; AHV-Lohnsumme	1.505 %
Variante 30 Tage Wartefrist; AHV-Lohnsumme	0.947%

Von der Gesamtprämie gehen 50% zu Lasten der Arbeitnehmenden und 50% werden durch den Arbeitgeber getragen.

### Zusatzdeckung Mutterschaft

Prämiensatz 0.245 % der AHV-Lohnsumme

## **Abrechnung der Versicherungsprämie**

### Vorausprämie anfangs Jahr

Die Vorausprämie wird aufgrund der bekannten Lohnsumme jeweils am Jahresende für das kommende Jahr in Rechnung gestellt.

### Definitive Abrechnung Ende Jahr

Die definitive Abrechnung wird gemäss Lohnsummendeklaration für das vergangene Jahr erstellt und in Rechnung gestellt.

## **Anmeldung / Kündigung**

Kinderbetreuungsorganisationen können sich unter folgendem Link informieren und eine Versicherungs-offerte verlangen:

<https://fairsicherung.shinypixel.ch/angebot/kibesuisse/>

Kündigungen sind auf Ende des Versicherungsjahres möglich und müssen jeweils bis spätestens Ende September schriftlich per Mail oder Post an die fairsicherungsberatung ag mitgeteilt werden.

## **Vorgehen bei Krankheit**

Die Erkrankte muss dem Arbeitgeber (Kinderbetreuungs-Organisation) die Krankheit melden. Nach dem 3. Krankheitstag muss die Arbeitsunfähigkeit mit einem Arztzeugnis attestiert werden.

Die Organisation meldet die Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der gewählten Wartefrist, spätestens bis zum 30. Tag via Internet direkt der Branchenversicherung unter folgendem Link an:

<https://www.branchenversicherung.ch/schaden-melden/krankheit/>

Sofern Sie Schwierigkeiten beim Ausfüllen der Schadenmeldung haben, melden Sie sich bei der unten stehenden Adresse.

## **Schlussbestimmung**

Grundsätzlich gelten die den Verträgen zu Grunde liegenden allgemeinen Vertragsbedingungen und die besonderen Bedingungen des Versicherers.

fairsicherungsberatung ag  
Holzikofenweg 22  
3007 Bern  
Tel. 031 378 10 10  
[fair@fairsicherung.ch](mailto:fair@fairsicherung.ch)  
[www.fairsicherung.ch](http://www.fairsicherung.ch)